

19. Seeversicherung. Versicherung auf behaltene Ankunft. Vorschußforderung nach ihrer passiven Seite als versicherbares Interesse.

I. Civilsenat. Urth. v. 22. Januar 1890 i. S. Ö. u. Th. (Kl.) w. D. u. D. (Bekl.) Rep. I. 316/89.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Laut Police vom 14. Februar 1888 haben die Kläger bei der von den Beklagten vertretenen Transportversicherungsgesellschaft für Rechnung, wen es angeht, versichert 7500 *M* taxierte Frachtgelder des Schiffes „Mena“ von Puerto Cabello nach einem der in der Police angegebenen Häfen Europas „mit Ladung, gleichviel welcher Art und/oder Ballast“. Die Police enthält ferner folgende Bestimmung: „Was der Frachtbetrag eventuell weniger ausmachen wird als der versicherte Betrag, validiert auf behaltene Ankunft des Schiffes

und ist ohne weiteren Nachweis des Interesses mit 100 Prozent zu bezahlen, falls das Schiff wegen Seeschaden seinen Endbestimmungsplatz nicht erreicht oder kondemniert wird.“

Nach der von den Beklagten zugestandenem Behauptung der Kläger hat die „Mena“ die Reise von Puerto Cabello in Ballast angetreten, hat unterwegs Havarie erlitten und ist in Maracaibo kondemniert worden. Kläger haben hiernach die Beklagten auf Zahlung von 7500 *M* nebst Zinsen in Anspruch genommen. Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt, weil kein versicherbares Interesse vorliege, da von der „Mena“ zur Zeit der Kondemnation keine Fracht verdient, ihr solche auch kontraktlich nicht zugesichert gewesen sei. Hierüber sowie generell über das Fehlen jedes versicherbaren Interesses ist den Klägern der Eid angetragen. Kläger haben hierauf eine Darstellung des Sachverhaltes gegeben, nach welcher die Versicherung auf behaltene Ankunft zur Deckung von Vorschußgeldern bestimmt war, die von den Klägern als Mitredern zu den Ausgaben der Rhederei geleistet seien, und die sich am 1. Januar 1889 auf 8889,58 *M* belaufen hätten. Kläger behaupteten, daß sie sowohl zur Gewährung wie zur Versicherung der Vorschüsse durch generellen Auftrag des Korrespondentreders der Rhederei der „Mena“ ermächtigt gewesen seien. Als das versicherte Interesse bezeichnen sie unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 15 Nr. 40 die Vorschußforderung nach der passiven Seite. Mittelbar sei dabei zugleich ihr, der Kläger, eigenes Interesse versichert. Beklagte entgegneten, daß nach diesen Erklärungen die Versicherung wegen unrichtiger Bezeichnung des versicherten Gegenstandes ungültig sei, und behaupteten unter Eideszuschreibung, daß die Versicherung nicht auf Vorschußgelder genommen und solche von den Klägern überhaupt nicht gegeben seien. Sie wollen ferner die Passivseite einer Vorschußforderung nicht als versicherbares Interesse gelten lassen.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Der Einwand unrichtiger Bezeichnung des versicherten Interesses wird verworfen, weil die Versicherung auf behaltene Ankunft jedes zulässige Interesse deckt. Die Frage, ob Vorschußgelder namens des Rheders versichert werden können, wird bejaht, indes hierauf kein entscheidendes Gewicht gelegt, weil die Beklagten die Erklärung der Kläger, daß sie die Versicherung auf Vorschußgelder genommen hätten, nicht gelten

lassen wollen. Aus diesem Grunde wird auch die zuletzt erwähnte Eideszuschreibung für unerheblich erachtet. Die Eideszuschreibung über das Fehlen jedes versicherbaren Interesses ist, weil keine tatsächliche Behauptung enthaltend, für unzulässig erklärt.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung eingelegt. Unter Wiederholung ihrer früheren Rechtsbehelfe haben sie den Klägern den Eid noch darüber zugeschoben, daß sie keinen Auftrag zur Versicherung von Vorschußgeldern für die Rhederei gehabt hätten, und den Einwand der Doppelversicherung erhoben, darauf gestützt, daß auch das Risiko der „Mena“, und zwar zeitlich vor der eingeklagten Police bei Hamburger Affekuradeuren versichert sei.

Kläger haben letztere Thatsache zugestanden, die daraus hergeleitete Folgerung aber bestritten. Sie haben ferner den der Versicherung zu Grunde liegenden Hergang im wesentlichen ebenso wie in erster Instanz dargestellt und auf richterliches Befragen erklärt, daß sie eventuell ihre Forderung für Vorschußgelder als das versicherte Interesse angesehen wissen wollen.

Das Oberlandesgericht hat zunächst ein Zwischenurteil dahin erlassen:

Die Einrede, daß die aus der Police ersichtliche Versicherung nur für ein Interesse der Rhederei der „Mena“ geltend gemacht werden kann, wird verworfen.

Es wird ferner festgestellt, daß der erhobene Anspruch nicht begründet werden kann durch Berufung darauf, daß durch die Police eine gegen die Rhederei der „Mena“ gerichtete Vorschußforderung nach ihrer passiven Seite versichert sei.

Der Berufungsrichter schloß sich hinsichtlich des ersten Punktes im wesentlichen dem landgerichtlichen Urteile an, nahm dagegen abweichend von demselben und im Gegensatz zu der angeführten Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes an, daß die passive Seite der Vorschußforderung kein versicherbares Interesse der Rhederei darstelle, hielt aber eine weitere Verhandlung über die eventuelle Behauptung der Kläger, daß sie durch die fragliche Police ihre eigene Forderung unter Versicherung gebracht hätten, für notwendig.

Bei der hiernach wieder aufgenommenen Verhandlung ergab sich Einverständnis der Parteien darüber, daß 1. die „Mena“ seit 1886 bis zu ihrer Kondemnation einer in Kolbing domizilierten Aktien-

gefellfchaft unter der Firma Bryggen Menas Nheberi mit einem in zehn gleichwertigen Aktien eingetheilten Aktientapital von 16 000 Kronen gehört hat, fowie daß zwei diefer Aktien auf den Namen der Kläger lauteten, während die letzteren an emer Dritten zu einem Drittel beteiligt waren; 2. daß die Verficherer des Kasko die volle Verficherungssumme im Belaufe von 22 500 *M* an die Kläger gezahlt haben. Klägerischerseits wurde noch geltend gemacht: Da das Aktientapital für Ankauf und erste Inftandslegung des Schiffes verwendet worden, fo feien von ihnen als Bankiers der Gefellfchaft im Auftrage und mit Genehmigung des C., des Vorstandes und Korrespondentreders der Aktiengesellschaft, die Vorschüsse gegeben zur Dedung der Ausgaben für Ausrüstungen, Verficherungskosten, Feuerfelder u. Die Kläger behaupteten ferner wiederholt, daß sie zur Verficherung generell ermächtigt gewesen feien, und führten aus, daß schlimmsten Falles die Beklagten zur Zahlung gegen Cession der den Klägern an die Aktiengesellschaft zustehenden Forderung zu verurteilen feien. Zur Widerlegung der Annahme einer Doppelverficherung, gegen die sich übrigens bereits das Zwischenurteil erklärt hatte, wurde hierbei bemerkt: es feien nicht Kasko und Bruttofracht und daneben Ausrüstungskosten, sondern erstens das Kasko und zweitens entweder Fracht oder Ausrüstungskosten u., genauer entweder das Frachtinteresse oder das anderweite Interesse an behaltener Ankunft, bestehend in Vorschußgeldern, welche Kläger für Ausrüstung, Verficherung u. des Schiffes verwendet hätten, verfichert worden.

Die Beklagten erwiderten hierauf, daß die Kläger sich durch die Einziehung der vollen Verficherungssumme für das Kasko in betreff ihrer Forderung gedeckt hätten, daß, wenn sie dies nicht gethan und den Betrag der Aktiengesellschaft remittiert hätten, sie durch die schuldvoll herbeigeführte Unmöglichkeit, ihre Rechte in vollem Umfange abzutreten, des Anspruches aus der Verficherung verlustig gegangen feien, umsomehr, als die Aktiengesellschaft im übrigen vermögenslos sei.

Auf richterliches Befragen erklärten die Beklagten: es werde nicht zugestanden, daß die von den Klägern gegebenen Vorschüsse den Betrag von 7500 *M* erreichen; ein Beweis für das Gegentheil könne nicht angetreten werden.

Dem Vertreter der Kläger wurde gerichtsfertig die Frage vor-

gelegt, ob nunmehr die prinzipale Geltendmachung der Versicherung als einer für die Rhederei validierenden in dem Sinne aufrecht erhalten werde, daß die Ausrüstungskosten als das versicherte Interesse gelten sollen, und wie hoch sich dieselben eventuell belaufen. Dieselbe gab hierauf die Erklärung ab: In dem Vorschusse der Kläger seien allerdings auch Kosten der Ausrüstung für die fragliche Reise enthalten; zu welchem Betrage könne augenblicklich nicht angegeben werden.

Das Berufungsurteil hat demnächst eine weitere, als Urteil bezeichnete Entscheidung verkündet folgenden Inhaltes:

„Die Klage wird abgewiesen, insofern dieselbe darauf gegründet wird, daß durch die Police eine den Klägern gegen die Aktiengesellschaft Bryggen Menas Rhederei zustehende Vorschußforderung versichert sei.“

Der Berufungsrichter trat der Ausführung der Beklagten bei, daß, wenn die Kläger sich aus der eingezogenen Versicherungssumme für die Kassoversicherung bezahlt gemacht haben, ihre Forderung erloschen, wenn sie dies unterlassen, ihr Anspruch gegen die Beklagten zufolge §§. 28. 71 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen (Artt. 809. 826 S.G.B.) untergegangen sei.

Es wurde indes auch diesmal die Wiedereröffnung der Verhandlung für erforderlich erachtet, weil Kläger einen neuen Gesichtspunkt, nämlich den einer Versicherung der Ausrüstungskosten, vorgebracht hätten. Den Klägern wurde deshalb aufgegeben, sich darüber zu erklären, ob sie geltend machen wollen, durch die Police seien Ausrüstungskosten, welche für die Versicherungssumme aufgewendet worden, versichert, und im Bejahungsfalle, wie hoch sich dieselben belaufen.

Die Kläger erklärten darauf, ein Teil der Gelder, welche sich als Vorschüsse der Kläger an Menas Rhederei darstellen, sei auf Ausrüstungskosten verwendet. Der Auflage des Gerichtes seien sie nicht imstande nachzukommen, weil die von ihnen geleisteten Vorschüsse zum größten Teile an den Kapitän gezahlt worden seien. Die Beklagten behaupten im Gegenteile, daß in der Forderung der Kläger an die Aktiengesellschaft Ausrüstungskosten für die fragliche Reise nicht enthalten seien.

Hiernächst ist das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden, weil Kläger, obwohl ihnen durch die Aus-

übung des richterlichen Fragerechtes hierzu Gelegenheit gegeben worden sei, nicht erklärt hätten, daß sie geltend machen wollten, durch die Police seien für die Versicherungsreise verwendete Ausrüstungskosten versichert.

Auf die Revision der Kläger ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit den Instanzrichtern ist davon auszugehen, daß nach der Police die Versicherung auf behaltene Ankunft nicht bloß dann in Kraft treten sollte, wenn die Fracht der Mena sich auf einen geringeren Betrag als 7500 *M* belaufen würde, sondern auch in dem (gegenwärtig vorliegenden) Falle, daß das Schiff von Puerto Cabello aus eine Ballastreise antreten, und daß zur Zeit seiner Kondemnation Fracht weder von ihm verdient, noch ihm kontraktlich zugesichert sein sollte. Den Beklagten ist darin beizutreten, daß die vorliegende Police die Kläger zwar von dem Nachweise des Interesses befreit, sie aber nicht befreit von der Verpflichtung, das Interesse, auf welches die Versicherung der behaltene Ankunft bezogen wird, zu bezeichnen, und daß den Versicherern der Beweis zusteht, daß das bezeichnete Interesse nicht oder nicht in Höhe der Versicherungssumme vorhanden ist.

Vgl. Voigt, Seeversicherungsrecht S. 595. 771 flg.

Ebenso würde die Versicherung für hinfällig erachtet werden müssen, wenn dasjenige, was als Gegenstand der Versicherung bezeichnet wird, sich überhaupt nicht als ein versicherbares Interesse darstellt. Auch würde dem Anspruche der Kläger auf Grund von §. 11 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen (Art. 792 H.G.B.) der Einwand der Doppelversicherung entgegengesetzt werden können, insofern das als versichert bezeichnete Interesse bei Abschluß der Police bereits durch eine frühere Versicherung gedeckt war.

Kläger haben, wie aus dem Thatbestande hervorgeht, als das durch die Versicherung gedeckte Interesse die angeblich von ihnen der Rhederei in Höhe von 8889,58 *M* geleisteten Vorschüsse bezeichnet. Prinzipaliter wollen sie die Versicherung auf die Vorschußforderung „nach ihrer passiven Seite“ beziehen. Eventuell soll die Versicherung für die ihnen gegen die Rhederei zustehende Forderung als Aktivum

Geltung haben. Sie haben ferner, um dem Einwande der Doppelversicherung zu begegnen, der daraus hergenommen ist, daß im vorliegenden Falle das Risiko der Mena bereits vor Abschluß der Police zu voll versichert war, darauf hingewiesen, daß durch die in Rede stehende Versicherung entweder Fracht oder Ausrüstungskosten ic, genau entweder das Frachtinteresse oder das anderweite Interesse an behaltener Ankunft, bestehend in Vorschußgeldern, welche Kläger für Ausrüstung, Versicherung ic des Schiffes gegeben, gedeckt worden seien. Auf die im Thatbestande mitgeteilte richterliche Aufforderung ist von ihnen die Erklärung abgegeben worden, daß ein Teil der gewährten Vorschüsse auf Ausrüstungskosten verwendet worden sei, daß sie indes nicht imstande seien, anzugeben, wie hoch sich dieselben belaufen.

Von diesen Angaben bedarf die einer Versicherung der den Klägern zustehenden Vorschußforderung keiner weiteren Erörterung. Die Gründe, aus denen der Berufungsrichter in dem Zwischenurteile den auf dieses Interesse gestützten Anspruch vorstehenden Falles für unstatthaft erachtet hat, sind zutreffend; auch sind in dieser Hinsicht Revisionsangriffe nicht erhoben.

Dagegen kann die dem Zwischenurteile vom 13. Juni 1889 zu Grunde liegende Rechtsauffassung, daß die durch die angeblichen Vorschüsse begründete Schuld der Rhederei sich nicht als ein versicherbares Interesse der letzteren darstellte, vielmehr von diesem Standpunkte aus die fragliche Versicherung als Wettassuranz erscheinen würde, nicht gebilligt werden. Das Reichsgericht schließt sich in bezug auf die Zulässigkeit einer derartigen Versicherung den Erwägungen an, auf welchen das in den Vorinstanzen mehrfach angeführte Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes vom 24. Oktober 1874,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15 Nr. 40 S. 117 flg., beruht. Mit Bezug auf die Sachlage des gegenwärtig zu entscheidenden Falles ist hervorzuheben, daß — wie auch in dem Urteile des Reichsoberhandelsgerichtes angedeutet wird — die Versicherung von Vorschußgeldern namens der Rhederei allerdings nicht schrankenlos zulässig ist, sondern nur dann, wenn die Vorschüsse in Beziehung auf die versicherte Reise und zur Deckung von im regelmäßigen Geschäftsgange erforderlichen Ausgaben gewährt sind, daß ferner der Einwand der Doppelversicherung begründet ist, wenn zur Zeit der Versicherung der Vorschußgelder die Aufwendungen, zu deren Be-

streitung die Vorschüsse gegeben sind, bereits anderweit unter Versicherung gebracht waren. Mit dieser Einschränkung aber ist die Versicherung von Vorschußforderungen nach ihrer passiven Seite für statthaft zu erachten. Eine Wettasssekuranz kann in einer solchen Versicherung schon deswegen nicht gefunden werden, weil es sich hierbei in der Hauptsache immer um die Deckung von Auslagen handelt, für die zufolge §. 19 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen (Art. 800 H.G.B.) auch direkt Versicherung namens der Rhederei genommen werden kann.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß seitens der Kläger der Verpflichtung zur Bezeichnung des versicherten Interesses Genüge geschehen ist, indem dieselben die von ihnen der Rhederei geleisteten Vorschüsse als im Namen der Rhederei unter Versicherung gebracht bezeichnet und angegeben haben, daß die Vorschüsse für Ausrüstungskosten, Steuer, Versicherungsgelder etc, das heißt zur Deckung ähnlicher für die Versicherungsreise im regelmäßigen Geschäftsbetriebe erforderlicher Auslagen, gewährt worden sind. Wollen die Beklagten diesen Erklärungen gegenüber ihre Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungssumme bestreiten, so liegt ihnen nach Inhalt der Police der Beweis ob, daß die gegnerischerseits behaupteten Vorschüsse nicht oder nicht zu den angegebenen Zwecken gegeben worden sind. Spezielle Angaben über Höhe und Art der einzelnen Aufwendungen brauchen die Kläger zur Begründung ihres Anspruches nicht zu machen. Der übrigens auch vom Berufungsrichter zurückgewiesene Einwand der Doppelversicherung ist nicht substantiiert, da, wie richtig ausgeführt wird, die Versicherung auf behaltene Ankunft nur in Ermangelung eines Frachtinteresses validiert, auch nicht behauptet ist, daß das hier in Rede stehende Interesse bei der früher abgeschlossenen Kaskoversicherung durch besondere Vereinbarung mit versichert war (§. 19 der Allgem. Seeversicherungsbedingungen, Art. 800 H.G.B.).

Der Revision war hiernach stattzugeben. Zur Entscheidung ist die Sache noch nicht reif.“ . . .